

Datum: 04.07.2019
Zahl: 240-2/2019
Bearbeiter: Mag. Sandra Kiesel-Horsa
☎: 07224 / 66381-41
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, in der geltenden Fassung (idgF), in Verbindung mit der Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 04.07.2019 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen:

K i n d e r g a r t e n o r d n u n g

Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls. Die Kindergärten der Marktgemeinde Asten sind ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, des Standes, der Sprache, des Bekenntnisses und unabhängig von eventuellen Beeinträchtigungen der Kinder allgemein zugänglich.

I. Betrieb von Kindergärten

Die Marktgemeinde Asten betreibt Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBL.Nr. 39/2007, in der geltenden Fassung, mit dem Sitz in 4481 Asten.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August.
2. Die Hauptferien beginnen im Monat August für die Dauer von fünf Wochen, zurückgerechnet vom ersten Montag im September.
3. Andere Ferienzeiten und sowie sonstige Tage an denen der Kindergarten geschlossen ist, werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindergärten richten sich nach dem Bedarf der Eltern. Grundsätzlich sind Öffnungszeiten zwischen 06:30 und 18:00 möglich. Diese werden jährlich neu festgelegt.

4. Die Kernzeit des Kindergartens ist von Montag bis Freitag
07:00 – 16:30 Uhr

Nicht berufstätige Eltern können die Kernzeiten nur von 07:30 bis 12:00 in Anspruch nehmen.

5. Die Randzeiten des Kindergartens sind von Montag bis Freitag
Frühdienst 06:30 – 07:00
Spätdienst 16:30 – 17:00
6. Die Randzeiten werden nur bei Bedarf angeboten und können ausschließlich von berufstätigen Eltern/Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Nachweis der Arbeitszeiten ist zu erbringen.
7. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Beginn des Jahres unter Berücksichtigung der gegebenen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
8. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt. Die Teilnahme am Mittagessen setzt die Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigten voraus.
9. Zwischen 13:00 und 14:00 Uhr findet die Mittagsruhe statt. In dieser Zeit können Kinder nicht abgeholt werden.
10. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.
11. Für sogenannte Zwickeltage und die Semesterferien wird eine eigene Bedarfserhebung durchgeführt. Eine Betreuung an diesen Tagen setzt die Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigten voraus.
12. Die Besuchszeiten richten sich nach den Arbeitszeiten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Eine darüber hinausgehende Anwesenheit im Kindergarten ist nicht vorgesehen.

IV. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

Eltern/Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten:

1. Für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist der Vormittagsbesuch der Kindergärten beitragsfrei. Für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) wird ein Elternbeitrag eingehoben.
2. Für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist für die Inanspruchnahme des Kindergartens ein Elternbeitrag zu leisten. Die Tarife richten sich nach der letztgültigen Elternbeitragsverordnung.
3. Für einen Kindergartenbesuch an weniger als fünf Tagen sind ein Tarif für drei Tage und ein Tarif für zwei Tage festgesetzt. Die Tarife richten sich nach der letztgültigen Elternbeitragsverordnung.
4. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - der Kostenbeitrag für den Kindergartentransport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und die Begleitperson beim Transport
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.Die angeführten, nicht abgedeckten Leistungen sind auch nicht in der Beitragsfreiheit inkludiert und werden in der Kindergartentarifordnung gesondert geregelt und zur Vorschreibung gebracht.
5. Der Besuch eines Kindergartens muss regelmäßig erfolgen. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20% unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung liegt jedenfalls vor
 - bei Erkrankung des Kindes oder Eltern/Erziehungsberechtigten
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro ArbeitsjahrDie Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu benachrichtigen.
6. Es wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung nicht regelmäßig erfolgt und dafür kein Rechtfertigungsgrund besteht.

7. Sollten die Gebühren ab dem Fälligkeitsdatum der Vorschreibung nicht innerhalb eines Monats beglichen werden, so kann der Besuch des Kindergartens untersagt werden. Erst ab dem vollständigen Ausgleichs des offenen Saldos kann der Besuch weitergeführt werden.
8. Gastbeiträge sind von der Hauptwohnsitzgemeinde zu entrichten, sofern kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.
9. Ohne die Übernahme von Gastbeiträgen entsprechend der Kindergarten-Tarifordnung der Marktgemeinde Asten durch die Hauptwohnsitzgemeinde kann gemeindefremden Kindern kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden.

V. Kindergartenpflicht

1. Der Besuch des Kindergartens ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
2. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 01. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
3. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
4. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien.
5. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig am Vormittag besuchen.
6. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht,vor.
7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

8. Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal fünf zusätzlichen Wochen Fernbleibens (zB gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
9. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist zulässig.

VI. Aufnahme in den Kindergarten

1. Für die Aufnahme in die Kindergärten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung kann vorrangig online über die Homepage der Marktgemeinde Asten oder persönlich im Gemeindeamt bis spätestens 31. März vor Beginn des Betreuungsjahres für das die Anmeldung erfolgt, vorgenommen werden.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- Impfbescheinigung
- Meldebestätigung
- Sozialversicherungsnachweis (z.B. Kopie der E-Card)
- eventuelle Unterlagen über die letztgültige Obsorgevereinbarung(en)
- eventuell vorhandene ärztliche Atteste (z.B. Allergien, Unverträglichkeit von Nahrungsmitteln, etc.)
- Einkommensnachweis für eine Betreuung nach 13:00 Uhr – wird ein solcher nicht vorgelegt, so ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

Die Aufnahme in den Kindergarten kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig abgegeben worden sind. Das Anmeldeformular ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und zu unterfertigen.

2. Der Rechtsträger entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt die Entscheidung den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Kindergartenpflichtige Kinder werden jedenfalls berücksichtigt. Ausschlaggebend für eine Aufnahme in einen Kindergarten der Marktgemeinde Asten sind weiters folgende Punkte:

- Kinder, deren Hauptwohnsitz in Asten ist
- Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr die Schulpflicht erreichen
- Kinder, welche die Krabbelstube besuchen und deren Eltern/Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten Asten berufstätig sind
- Kinder, die im Vorjahr aufgrund von Platzmangel abgelehnt wurden
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten das 4. Lebensjahr vollendet haben
- Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten der Marktgemeinde Asten besuchen.

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten bzw. im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr erreichen und deren Eltern berufstätig sind.
 - Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Gemeindekindergarten bzw. im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr erreichen, sofern freie Plätze vorhanden sind.
 - Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte in Asten arbeiten, aber nicht in Asten wohnhaft sind.
3. Eine längere Betreuungsform als der Halbtagesbesuch ohne Mittagessen (07:30 – 12:00) erfordert die Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten. Seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten ist ein Nachweis (z.B. Bestätigung Dienstgeber) zu erbringen. Berufsbildende Kurse bzw. ein Studium, die während der Kinderbetreuungszeit stattfinden, sind der Berufstätigkeit gleichgestellt.
 4. Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Asten aufgenommen, deren Eltern/Erziehungsberechtigte berufstätig sind. Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes im Laufe eines Betreuungsjahres bleibt der Besuch im laufenden Betreuungsjahr unberührt. Im darauffolgenden Betreuungsjahr (Herbst nächsten Jahres) muss die Betreuung des Kindes in der neuen Hauptwohnsitzgemeinde erfolgen.
 5. Im Monat August wird eine Betreuung angeboten, wenn ein Bedarf gegeben ist. Für die Sommerbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für eine Anmeldung ist die Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten und die Leistung einer Anzahlung, welche bei der Abrechnung gegengerechnet wird.
 6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 7. Aufnahmen während des laufenden Jahres sind nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.
 8. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes und den verfügbaren freien Platzkapazitäten abhängig gemacht.
 9. Die Kindergartenordnung der Marktgemeinde Asten ist verbindlicher Teil des Aufnahmevertrages. Wird diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht unterfertigt, kommt kein Aufnahmevertrag zustande.

VII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

VIII. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder) darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- bei der Anmeldung unwahre Angaben gemacht wurden, die zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten geführt haben

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Kindergarten spätestens 4 Wochen nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Aufgaben und Ziele

1. Aufgabe des Kindergartens ist es, die Erziehung der Kinder durch die Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dabei sind die Anlagen der Kinder nach grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Werten ihrer Entwicklung entsprechend zu entfalten. Der Kindergarten hat Möglichkeiten zur Entwicklung eines gesunden Gefühllebens zu bieten, die Fähigkeiten des Erkennens und Denkens zu fördern und die Anlagen zu zielgerichteter, schöpferischer Aktivität zur Entfaltung zu bringen. Weiters ist auf die körperliche Pflege und die Gesundheit der Kinder zu achten, an der Verhütung von Fehlentwicklung mitzuwirken und unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes die Schulfähigkeit zu fördern.
2. Unter Auswertung der jeweiligen Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften und der Kinderpsychologie hat der Kindergarten seine Aufgaben, insbesondere durch geeignetes und ausreichendes Spiel sowie durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, zu erfüllen.
3. Die langen Öffnungszeiten tragen den geänderten flexiblen Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten Rechnung. Es muss jedoch zum Wohl des Kindes die Verweildauer im Kindergarten auf ein vertretbares Maß individuell beschränkt sein.
4. Ziele: Durch die Gemeinschaft Gleichaltriger, pädagogisch angeleitetes Spiel und das Gestalten lebensnaher Lernwelten ermöglichen wir kindgerechtes Lernen und fördern die Entwicklung der sozialen Kompetenz des Kindes. Gemeinsam mit den Eltern machen wir aus unserem Kindergarten eine aktive Lebenswelt für unsere heranwachsende Generation. Der Freiheit eines Kindes werden nur dort Grenzen gesetzt, wo die Bedürfnisse anderer zu respektieren sind.

XI. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten und die bei der Aufnahme des Kindes festgelegten Pflichten einzuhalten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Kleidung, die mit Verhüllung des Hauptes verbunden ist, ist lt. Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §3, Abs.4a, verboten.
3. Die vereinbarten Besuchszeiten sind einzuhalten.
4. Die Kinder müssen am Vormittag bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden.
5. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07:50 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:50 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Asten meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt V(5) bzw. VIII(c) unterschreiten.

6. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Bei Auftritt von erhöhter Körpertemperatur und anderen akut auftretenden Symptomen, Krankheiten und/oder Verletzungen ist das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Bei Gips, etc. ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, dass der Kindergartenbesuch dem Kind zumutbar ist.
8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass auch ein nicht kindergartenpflichtiges Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind am Kindergartenbesuch verhindert, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
10. Die Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei gemeinsamen Festen und Feiern mit den Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern/Erziehungsberechtigten sowohl während als auch außerhalb der Kindergartenöffnungszeiten.
11. Das Kindergartenpersonal darf die Kinder nach Ende der Besuchszeit nur an die Eltern/Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen, die dem Kindergartenpersonal namentlich bekannt sein müssen und die diese Verantwortung offensichtlich übernehmen können, ausfolgen. Die Übergabe an minderjährige Personen erfolgt erst ab 14 Jahren und muss mittels Formular von den Eltern/den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden.
12. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

13. Zu Beginn jedes Kindergartenjahres ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vom Arzt vorzulegen. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
14. Sämtliche Änderungen der Lebensumstände (Berufswechsel, Änderung der Arbeitszeiten, Alleinerziehung, etc.) bzw. der Kontaktdaten (Wohnadresse, Telefonnummer, etc.) der Kinder bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten sind der Leitung des Kindergartens umgehend zu melden und schriftlich zu bestätigen.
15. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt sowie bei Bedarf andere/weitere ExpertInnen hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis zur Untersuchung zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden PädagogIn besprochen wird. Zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme der LogopädIn mit den Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich diese ausdrücklich mit der Weitergabe der entsprechenden Informationen (z. Bsp. Wohnort, Telefonnummer) durch die gruppenführende Kindergartenpädagogin an die zuständige Logopädin einverstanden.
16. Vom Kindergarten werden für Sondertage (Semesterferien und sonstige freie Tage) eigene Bedarfserhebungen durchgeführt. Diese sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten ausgefüllt und unterschrieben in der Kinderbetreuungseinrichtung zum vorgesehenen Zeitpunkt abzugeben. Wird die Bedarfserhebung nicht retourniert, zieht dies den Betreuungsverlust für die Sondertage nach sich.
17. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen der Zusammenarbeit mit anderen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zu. Dies ist vor allem bei Wechsel von Krabbelstube zu Kindergarten und Kindergarten zu Volksschule notwendig, um eine optimale Betreuung zu gewährleisten und den Umstieg für Kinder zu einfach wie möglich zu gestalten.

XII. Datenschutz

1. Laut Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §25a ist der Rechtsträger dazu ermächtigt folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 - Vor- und Familienname des Kindes und der Eltern
 - Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Muttersprache
 - Gesundheitsdaten
 - Sprachförderbedarf
 - Erhöhter Förderbedarf
 - Beeinträchtigung im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetz
 - Ein- und Austrittsdatum
 - Anwesenheitszeiten
 - Umfang des Betreuungsbedarfs
 - Teilnahme am Mittagessen
 - Inanspruchnahme des Bustransports
 - Bisherige Art der Betreuung
 - Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Erwerbsstatus der Eltern/Erziehungsberechtigten inkl. Beschäftigungsmaß
 - Alleinerziehung
 - Anzahl der Geschwister
 - Geburtsdatum der Geschwister
 - Von Geschwistern besuchte Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

2. Personenbezogene Daten sind durch den Rechtsträger zum Zweck der Planung und Steuerung, der Abrechnung (z. B. Landeszuschuss), zur Überprüfung der Einhaltung der Kindergartenpflicht, zur Zusammenarbeit mit anderen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen lt. Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz §25b zu übermitteln.

3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen der Veröffentlichung, Vervielfältigung und dem Druck von Fotos aus dem Betreuungsalltag und bei Ausflügen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit durch die Marktgemeinde Asten zu. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine andere Verwendung erfolgt nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich in der Kinderbetreuungseinrichtung widerrufen werden. Alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen bleiben weiterhin rechtmäßig.

XIII. Allfälliges

1. Kindern dürfen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausnahmslos keine Medikamente verabreicht und mitgegeben werden und keine Zecken entfernt werden.
2. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Für Wertgegenstände und mitgebrachtes Eigentum, z.B. Hals-, Armketten, Ohr-
ringe, Spielzeug, Gewand etc. kann vom Kindergartenpersonal keine Haftung
übernommen werden.

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 05.07.2019

abgenommen am: 22.07.2019

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich _____, Erziehungsberechtigte/r des
Kindes _____, habe die Kindergartenord-
nung sorgfältig durchgelesen und erkläre mich hiermit mit allen darin enthaltenen
Punkten einverstanden und bin bereit die Konsequenzen bei Nichtbeachtung zu tra-
gen.

Unterschrift: